

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 24. Mai.

1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

#### a. in Berlin:

- bei 1. der General-Staatskasse,
- 2. der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegensehände,
- 5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegensehände und
- 6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

#### b. in den Provinzen:

- bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
- 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- 3. der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4. den Kreisassen,
- 5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7. den Forstassen,
- 8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
- 9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.  
Camp hausen.

### 2) Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.  
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vor-  
Ausgegeben in Marienwerder den 25. Mai 1876.

zugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

- = 26. Mai in Mewe,
- = 26. " = Graudenz,
- = 27. " = Nehden,
- = 29. " = Briesen,
- = 30. " = Culmsee,
- = 31. " = Schönsee,
- = 1. Juni = Leibitzsch,
- = 2. " = Thorn,
- = 26. August = Strasburg,
- = 28. " = Bischofswerder,
- = 29. " = Dt. Eylau,
- = 30. " = Löbau,
- = 5. September = Dt. Crone.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenburg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Depot Br. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Begünstigung mitzugeben.

Berlin, den 3. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

### 3) Bekanntmachung.

Postanweisungs-Verkehr mit Italien.

Vom 1. Juni ab können zwischen Deutschland und Italien Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zum Einzelbetrage von 375 Franken (statt wie bisher

von 200 Franken) vermittelt werden. Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig, über 300 bis 375 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Berlin W., den 13. Mai 1876.  
Kaiserliches General-Postamt.

**4) Bekanntmachung**

Postanweisungsverkehr mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien.

Nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien können vom 1. Juni ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 150 Gulden Niederländisch im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag, unter Abänderung des betreffenden Vordrucks, in Niederländischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Reichswährung erfolgt durch die Auslieferungs-Postanstalt. Außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dessen Wohnorts muß die Postanweisung den deutlichen Vermerk „Niederländisch-Indien“ in der Aufschrift tragen. Dagegen darf der Abschnitt weitere Angaben, als die Angabe des Geldbetrages und des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht enthalten und insbesondere zu irgend welcher Mittheilung nicht benutzt werden.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesamtgebühr für Postanweisungen der in Rede stehenden Art beträgt 40 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 50 Pfennig.

Berlin W., den 17. Mai 1876.  
Kaiserliches General-Postamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**5) Bekanntmachung.**

Nachdem durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Strazburg vom 8. Oktober 1875 die Grundstücke der Ortschaft Zastawien mit Einschluß von Staw mit dem Gutsbezirke des königlichen Forstreviers Wilhelmsberg vereinigt worden sind, habe ich in Gemäßheit des § 2, Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die vorgedachten Grundstücke unter Abtrennung von dem XXV. Standesamtsbezirke Potrzybowo, mit dem XVII. Standesamtsbezirke Wilhelmsberg, Kreises Strazburg, vereinigt, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 10. Mai 1876.  
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
v. Horn.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. März 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Andreas Karschmid in Kulitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVII. Standesamtsbezirk Brodden, Kreises Marienwerder, statt des Ober-Inspektors Will in Alt Janischau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5. Mai 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**7) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Ober-Inspektors Zielle in Neubörschen zum Standesbeamten für den IV. Standesamtsbezirk Neubörschen, Kreises Marienwerder, statt des Ober-Inspektors Neuman in Neubörschen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5. Mai 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**8) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlen-Gutsbesizers Albert Klatt in Bäckermühle zum Stellvertreter des Standes-Beamten für den X. Standesamtsbezirk Brakau, Kreises Marienwerder, statt des Rechnungsführers Kant in Gorken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5. Mai 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**9)** Der in Ezerst, Kreis Könitz, auf den 6. Juni d. J. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird auf den 13. Juni d. J. verlegt.

Marienwerder, den 19. Mai 1876.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10) Bekanntmachung.**

Durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 3. Februar cr. haben wir in Gemäßheit des § 135 ad IX. der Kreis-Ordnung die Ortschaft Horst mit der Gemeinde Jamerau zu einem Gemeinde-Verbande vereinigt.

Kulm, den 6. Mai 1876.  
Der Landrath.  
v. Stumpfeld.

**11) Bekanntmachung.**

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der

drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depoſital-Extrakt von dieſen drei Perſonen unterzeichnet ſein muß, einzelne Gerichtsperſonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Aſſervaten-Inſtruktion vom 31. März 1837 angeht, ſich mit Annahme von Depoſital-Aſſervaten befaſſen dürfen.

Marienwerder, den 16. Mai 1876.

Königliches Appellations-Gericht.

**12) Bekanntmachung.**

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts waren im Jahre 1875 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 16,903 Sachen.

Davon ſind beendigt:

- a) durch Vergleich . . . . . 6769
- b) durch Zurücktreten der Parteien . . . . . 2349
- c) durch Ueberweiſung an den Richter . . . . . 7682 16,800

und am Schluſſe des Jahres anhängig geblieben . . . . . 103 Sachen.

Durch erfolgreiche Thätigkeit haben ſich von den Schiedsmännern beſonders hervorgethan:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. Kaufmann Heſſelbein in Thorn,
2. Polizeiverwalter v. Plata in Borcziskowo,
3. Gutsbeſitzer Kuz in Dſucznicza,
4. Kaufmann Feil in Breslau,
5. Organift Gaczarzewicz in Unislaw,
6. Lehrer Lulowski in Biſchof. Papau,
7. Freichulze v. Kiedrowski in Wielle,
8. Lehrer Bonin in Borſt,
9. Freichulze Czochki in Bruſ,
10. Lehrer v. Czarnowski in Jaſtizemie,
11. Rathmann Etter in Lautenburg,
12. Ackerwirth Krauſe in Gurſen,
13. Oberförſter Großkreuz in Dobrin,
14. Beſitzer Lawrenz in Battrow,
15. Beſitzer Surdykowiſki in Zwiniarz,
16. Sattlermeiſter v. Smoliński in Gilm,
17. Freichulzereibeſitzer Schwarz in Stein B.,
18. Landgeſchworne Gaß in Diſche,
19. Einſaſſe Groß in Gr. Kommoꝛſt,
20. Lehrer Kurland in Memdromierz,
21. Gaſtwirth Zientack in Goſtoczyn,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 12. Mai 1876.

Königliches Appellations-Gericht.

**13) Bekanntmachung.**

Im direkten Perſonen- und Gepäc-Verkehr zwiſchen den dieſeitigen Stationen Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Cydtkuhnen ſowie der Station Warſchau der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn einerſeits, und der Station Hamburg

der Berlin-Hamburger Eiſenbahn andererſeits, wird vom 1. Juli cr. ab die Gepäcüberfracht für je 10 Kilogramm in der Weiſe erhoben, daß dieſelbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm beträgt.

Das Nähere hierüber iſt bei den Gepäc-Expeditio-nen der vorgedachten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1876.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

**14)** Freitag vor Pfingſten, am 2. Juni d. J. werden zwei Extrazüge nach Berlin, der eine von Bromberg (Abfahrt 9 Uhr 47 Min. Vormittags), der andere von Königsberg (Abfahrt 6 Uhr 5 Min. Nachmittags) mit Perſonenbeförderung in 2. und 3. Wagenklaſſen zu ermäßigten Fahrpreiſen abgelaffen werden.

Zu dieſen Extra-Zügen werden auch auf den Stationen der Strecken Cydtkuhnen-Königsberg, Oſterode-Thorn-Bromberg und Danzig-Diſchau-Bromberg direkte Extrazug-Billets unter denſelben Vergünstigungen verkauft werden.

Die beſonderen Bedingungen für dieſe Extrazüge, ſowie der Gang derſelben ſind aus den auf allen Stationen ausgehängten Bekanntmachungen und Fahrplänen zu erſehen.

Bromberg, den 15. Mai 1876.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

**15) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs ſind

1. der ruſſiſche Ueberläufer, Gärtner Albrecht Kra-wulski, gebürtig aus Okalewo bei Rypin in Ruſſiſch-Polen, 26 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen ſchweren Diebſtahls erkannten 1½-jährigen Zuchthaus- und einer wegen Führung eines falſchen Namens erkannten Haftſtrafe, durch Beſchluß der königlich preußiſchen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 17. Februar d. J.,
2. die unverehelichte Katharina Stazyńska, geboren 1839 zu Nowawies, ortsangehörig zu Wymislowo (Gouvernement Piotrkow in Ruſſiſch-Polen), nach Verbüßung einer wegen Diebſtahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausſtrafe, durch Beſchluß der königlich preußiſchen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 29. April d. J., und auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs ſind, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens und Bettelns
3. der iſraelitiſche Schächter und Kantor Joachim Mankeit aus Kalifch in Ruſſiſch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beſchluß der königlich preußiſchen Bezirks-Regierung in Poſen vom 22. April d. J.,
4. der Bädergeſelle Joſef Burſa aus Nowenſko (Bezirk Turnau in Böhmen), 25 Jahre alt, durch Beſchluß der königlich preußiſchen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 3. Mai d. J.,

5. der Arbeiter Karl Lyczko aus Josephstadt in Böhmen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei in Hannover vom 19. April d. J.,
6. der Schneidergeselle Anton Rüber aus Amsterdam, 50 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei in Lüneburg vom 28. April d. J.,
7. der Fabrikarbeiter Franz Anton Büchler aus Appenzell in der Schweiz, 27 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 1. April d. J.,
8. der Handarbeiter Josef Paulista, geboren 1839 zu Wodalnowie in Böhmen, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 20. März d. J.,
9. August Bourgeois aus Nohécourt-sur-Marne (Departement Haute-Marne in Frankreich), 28 Jahre alt,
10. der Händler Ferdinand Clarét, gebürtig aus Valence (Departement Drôme in Frankreich), 23 Jahre alt,  
zu 9 und 10 durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 15. und 24. April d. J.  
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

### Personal-Chronik.

16) Dem bisherigen Weltpriester Leo Maslowski in Poln. Brzozie ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Poln. Brzozie, Kreises Strassburg verliehen worden.

Der Stadtkämmerer Zimmer in Strassburg W./Pr. ist zum Bürgermeister der Stadt Löbau gewählt, und als solcher bestätigt worden

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Nischelsky in Strassburg W./Pr. ist in gleicher Amtseigenschaft vom 1. Juni d. J. ab an die Staatsanwaltschaft des Kreis-Gerichts in Marienwerder versetzt worden.

Angenommen sind: der frühere Postillon Käglin in Hammerstein und der Invalide Kriesel in Appelerwerder zu Landbriefträgern.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphist Radtke von Jnowraclaw nach Tüß.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Landbriefträger Fiedler in Krojante.

### Erledigte Schulstellen.

17) Die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Gzerst ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Ein-sendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-schul-inspektor Herrn Pfarrer Buzke zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 21.)